Ambulanzzentrum der MHH GmbH

Fachbereich Humangenetik
Akkreditiert nach DIN EN ISO 15189 (D-ML-18291-01-00)

Ambulanzzentrum der MHH GmbH • OE 6300 • Carl-Neuberg-Str. 1 •D 30625 Hannover

Angestellte Ärztinnen und Ärzte:
Prof.in Dr. med. B. Schlegelberger (Fachbereichsleitung)
und, Kolleginnen und Kollegen

Telefon: 0511 532 9220/5
Fax: 0511 532 169225
humangenetik.abrechnung@mh-hannover.de

Carl-Neuberg-Str. 1
30625 Hannover
Telefon: 0511 532-0

An die
behandelnden Ärztinnen und Ärzte

05.01.2022

Information zu genetischen Laboruntersuchungen

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

der Bereich Humangenetik im Kapitel 11 des EBM wurde zum 01.07.2016 grundlegend überarbeitet. Hierbei werden humangenetische Leistungen im EBM in konstitutionelle genetische Untersuchungen (Kapitel 11) und in tumorgenetische Untersuchungen (Kapitel 19) gegliedert.

Auf Seite 3 der beigefügten Praxisinformation der kassenärztlichen Bundesvereinigung unter dem Punkt „Wirtschaftlichkeitsbonus-Streichung der Kennnummer 32010" ist ersichtlich, dass die **molekulargenetische Diagnostik (EBM Kapitel 11) das Laborbudget des überweisen-den Arztes nicht belastet**. Alle mittels Laborüberweisungsschein (Muster 10) von uns durch-geführten molekulargenetischen Untersuchungen werden über das Kapitel 11 abgerechnet und unterliegen somit dieser Regelung. Die Kennziffer 32010 ist mit dieser Regelung nicht mehr anzugeben. Auch der Wirtschaftlichkeitsbonus wird für diese Behandlungsfälle vergütet

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. med. Brigitte Schlegelberger

Ausführliche Information der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, auch abrufbar unter:
https://www.kbv.de/media/sp/2016-10-26_Praxisinformation_Genetische_Laboruntersuchungen_Veranlasser.pdf

KBV Kassenärztliche Bundesvereinigung
Körperschaft des öffentlichen Rechts

INFORMATIONEN FÜR DIE PRAXIS

Genetische Laboruntersuchungen

Oktober 2016

Genetische Laboruntersuchungen richtig beauftragen – Wissenswertes für veranlassende Ärzte

Der Bereich Humangenetik im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) wurde zum 1. Juli 2016 neu strukturiert. Auch für Vertragsärzte, die genetische Laboruntersuchungen beauftragen, gibt es einige Neuerungen. Welche das sind und was bei der Veranlassung genetischer Untersuchungen zu beachten ist, fasst diese Praxisinformation zusammen.

Neuerungen zum 1. Juli 2016

EBM-Änderungen kurz im Überblick

Die Möglichkeiten, Krankheiten und Entwicklungsstörungen zu erkennen, denen womöglich eine genetische Ursache zugrunde liegt, nehmen rasant zu. Der Bewertungsausschuss hat darauf reagiert und die Abbildung dieser Leistungen im EBM dem Stand der Wissenschaft angepasst.

Anpassung an aktuellen wissenschaftlichen Stand

Kern der Weiterentwicklung ist die Differenzierung der genetischen Laborleistungen in konstitutionelle genetische, tumorgenetische und immungenetische Leistungen.

- Leistungen der konstitutionellen Genetik finden sich weiterhin im neugefassten Abschnitt 11.4 „In-vitro-Diagnostik konstitutioneller genetischer Veränderungen" in Kapitel 11
- Tumorgenetische Leistungen wurden als neuer Abschnitt 19.4 „In-vitro-Diagnostik tumorgenetischer Veränderungen" in das Kapitel 19 aufgenommen
- Immungenetische Untersuchungen wurden im Kapitel 32 neu strukturiert und in Unterabschnitte gegliedert – 32.3.15.1 für transplantationsvorbereitende sowie 32.3.15.2 für allgemeine immungenetische Untersuchungen

Genetische Laborleistungen jetzt im EBM-Kapitel 11, 19 und 32

HINWEISE ZUR BEAUFTRAGUNG GENETISCHER UNTERSUCHUNGEN

Veranlassung auf Muster 10

Vertragsärzte, die human- oder tumorgenetische Laborleistungen beauftragen, nutzen das Muster 10 – Überweisungsschein für Laboratoriumsuntersuchungen als Auftragsleistung.

Muster 10

Indikationsrelevante Befunde beifügen

Dem Auftrag sollten möglichst immer auch indikationsrelevante Befunde beigefügt werden. Dies ist wichtig, damit der Humangenetiker / Labormediziner / Pathologe die Leistungsvoraussetzungen, zum Beispiel die Indikationsstellung und den Untersuchungsumfang, festlegen kann. Viele Labore stellen

dafür Formulare bereit, die Ärzte zur Übermittlung der benötigten Angaben nutzen können. Auch die Überlassung eines Arztbriefes mit den benötigten Angaben ist möglich. Die Leistungsvoraussetzungen sind in den Präambeln zu den EBM-Abschnitten, in den Leistungen und in der Qualitätssicherungsvereinbarung Molekulargenetik festgelegt.

Labore stellen häufig Formular bereit

Untersuchungen, die beauftragt werden dürfen

Ärzte aller Fachgruppen dürfen folgende genetische Labordiagnostik veranlassen:

Jeder Vertragsarzt darf Untersuchungen veranlassen

- Untersuchungen auf konstitutionelle genetische Veränderungen (EBM-Abschnitt 11.4)
- tumorgenetische Untersuchungen des EBM-Abschnitts 19.4 mit Ausnahme der hämato-onkologischen Spezialdiagnostik im Abschnitt 19.4.3 (Diagnostik und Verlaufskontrolle hämatologischer Neoplasien)
- Untersuchungen von Risikoallelen (EBM-Abschnitt 32.3.14)
- immungenetische Untersuchungen (EBM-Abschnitt 32.3.15)

Hämato-onkologische Spezialdiagnostik nur mit besonderer Qualifikation

Genetische Untersuchungen zur Diagnostik und Therapiesteuerung hämatologischer Neoplasien dürfen seit 1. Juli 2016 ausschließlich von Fachärzten für Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie, Fachärzten für Innere Medizin mit Schwerpunkt Hämatologie und Onkologie sowie Fachärzten, die an der Onkologie-Vereinbarung (Anlage 7 zum BMV-Ä) teilnehmen, veranlasst werden. Diese Untersuchungen sind im Abschnitt 19.4.3 abgebildet.

Veranlassung nur durch Onkologen

Umfangreiche Mutationssuche vorab genehmigen lassen

Im begründeten Einzelfall kann eine erweiterte Mutationssuche erforderlich sein – sowohl bei der konstitutionellen genetischen (GOP 11449 und 11514) als auch bei der tumorgenetischen Diagnostik (GOP 19425). Patienten müssen sich die Untersuchung vorab von ihrer Kasse genehmigen lassen.

Erweiterte Mutationssuche genehmigungspflichtig und nur im begründeten Einzelfall

Für die Genehmigung durch die Krankenkassen ist ein wissenschaftlich begründetes ärztliches Gutachten erforderlich. Es wird von dem Arzt erstellt, der die Mutationssuche durchführt und nicht von dem, der sie beauftragt. Dieser legt in dem Gutachten unter anderem dar, warum der beantragte Untersuchungsumfang notwendig ist und begründet dies aus den klinischen Vorbefunden. In diesem Zusammenhang wird er sich gegebenenfalls an den Arzt wenden, der die Leistung beauftragt hat.

Unterlagen für Gutachten bereitstellen

Hinweise zu besonderen Leistungsgruppen

- Pharmakogenetik, Genexpressionsanalysen und Liquid-Biopsy

  Pharmakogenetische Untersuchungen, Genexpressionsanalysen und die „Liquid-Biopsy" sind weiterhin keine vertragsärztlichen Leistungen. Hierauf wird in den Bestimmungen der einzelnen EBM-Abschnitte ausdrücklich hingewiesen.

Keine EBM-Leistungen

- HLA-Risikomerkmale

  Eine Untersuchung Humaner Leukozyten-Antigene (HLA) wie HLA-B27 als Risikomerkmal ist als vertragsärztliche Leistung möglich und darf somit beauftragt werden.

EBM-Leistungen

- HLA-Typisierung

  Die molekulargenetische Typisierung nach den GOP 32931 und 32932 wurde insbesondere für die Versorgung onkologischer Patienten mit typisierten Blutersatzpräparaten wie Thrombozyten in den EBM indikationsbezogen aufgenommen. Sie ist weniger fehleranfällig und auch genauer als die serologische Typisierung, die gestrichen wurde.

Molekulargenetische Typisierung jetzt im EBM

- HLA-Typisierung bei Transplantationen

  Die Testung der Gewebsverträglichkeit im Zusammenhang mit einer Transplantation ist weiterhin eine vertragsärztliche Leistung. Die Kosten für die Testung des Empfängers und des Spenders übernimmt jeweils die Krankenkasse des Empfängers.

Kasse des Empfängers übernimmt Kosten

  Eine Besonderheit gibt es bei Knochenmarkstransplantationen: Nur wenn es sich um die Untersuchung eines nahen Verwandten handelt, ist die Spendertypisierung eine vertragsärztliche Leistung. Die Histokompatibilitätstestung von Fremdspenden, die die gemeinnützige Organisation DKMS durchführt, sind nicht Bestandteil der vertragsärztlichen Versorgung. Die Kosten trägt die DKMS.

Nur Untersuchung naher Verwandter Kassenleistung

Wirtschaftlichkeitsbonus: Streichung der Kennnummer 32010

Die Ausnahme-Kennnummer 32010 für die Untersuchungsindikation „Genetisch bedingte Erkrankungen oder Verdacht auf diese Erkrankungen, sofern Untersuchungen nach den GOP 11310 bis 11312, 11320 bis 11322 sowie der GOP des Abschnitts 11.4 durchgeführt werden“ wurde gestrichen.

Kennnummer 32010 entfällt

Erläuterung: Ärzte erhalten einen Bonus, wenn sie Laborleistungen des Kapitels 32 wirtschaftlich verordnen und ihr Laborkostenbudget nicht überschreiten. Nicht angerechnet werden dabei Behandlungsfälle, die mit einer Kennnummer gekennzeichnet sind. Die gestrichene Kennnummer 32010 ist für die Steuerung nicht erforderlich, da sie nur Leistungen des EBM-Kapitels 11 umfasst, die ohnehin nicht dem Laborbudget zugerechnet werden. So wird auch der Wirtschaftlichkeitsbonus für diese Behandlungsfälle vergütet.

Vorgaben aus dem Gendiagnostikgesetz

Mit dem 2010 in Kraft getretenen Gendiagnostikgesetz hat der Gesetzgeber die Voraussetzungen und Grenzen genetischer Untersuchungen neu geregelt. Es sieht zugleich umfangreiche Aufklärungs- und Beratungspflichten vor, für die Ärzte sich qualifizieren müssen.

Vorgaben durch Gendiagnostikgesetz

Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass veranlasste Leistungen der konstitutionellen Genetik in Abschnitt 11.4, der Risikoallele in Abschnitt 32.3.14 und der HLA-Risikomerkmale in Abschnitt 32.3.15 dem Gendiagnostikgesetz unterliegen (als diagnostische genetische Untersuchungen). Diese Untersuchungen darf jeder Arzt veranlassen, als „verantwortliche ärztliche Person“ (laut Gendiagnostikgesetz) muss er allerdings bestimmte Regelungen beachten. Er ist beispielsweise verpflichtet, dem Patienten den Befund

persönlich zu erläutern. Auch das Labor, das mit der Untersuchung beauftragt wurde, darf nur ihm den Befund mitteilen.

Die Veranlassung vorgeburtlicher und prädiktiver genetischer Untersuchungen ist an weitere Voraussetzungen gebunden, zum Beispiel eine verpflichtende Beratung des Patienten vor der genetischen Untersuchung und eine Qualifikation zur fachgebundenen genetischen Beratung.

Kennen Sie schon die PraxisNachrichten? Sie können den Newsletter der KBV hier kostenlos abrufen und abonnieren: www.kbv.de/praxisnachrichten.